

Ihr Wegweiser durch die Änderungen in der bAV

Betrifft mich die Gesetzesänderung?

Einige Änderungen betreffen jedes Unternehmen, das bereits jetzt eine betriebliche Altersversorgung anbietet. Über diese Änderungen sollten Sie Bescheid wissen. Ihr persönlicher Berater unterstützt Sie gerne.

Das Sozialpartnermodell als Erweiterung der bAV-Welt wird nicht allen Arbeitgebern offen stehen bzw. wird nicht alle betreffen. Die Teilnahme am Sozialpartnermodell ist nur den Arbeitgebern möglich, die entweder der Tarifbindung unterliegen oder die Anwendung der einschlägigen Tarifverträge individuell vereinbaren.

Was bedeutet das für meine Firma?

Jede Firma hat ihr eigenes und individuelles Versorgungssystem, das unterschiedlich stark von den Änderungen betroffen sein kann. Einige der neuen Regelungen vereinfachen die bAV oder bieten neue Möglichkeiten. Ein Beispiel: Beschäftigte, die aus der Elternzeit zurückkehren, haben künftig die Möglichkeit, die dadurch „fehlenden“ Beiträge steuerfrei nachzuzahlen.

Wir empfehlen, dass Sie sich frühzeitig über die Änderungen informieren und die Konsequenzen kennen. Da das Gesetzgebungsverfahren noch läuft, können sich einzelne Aspekte in den kommenden Monaten noch ändern.

Wann muss ich etwas aktiv ändern?

Die Gesetzesänderungen treten voraussichtlich zum 01.01.2018 in Kraft. Wir empfehlen, sich frühzeitig mit den Konsequenzen auseinanderzusetzen. Ein Beispiel: Bestehende Betriebsvereinbarungen, die einen Arbeitgeberzuschuss vorsehen, sollten im Hinblick auf die neue Geringverdiener-Förderung geprüft und ggf. überarbeitet werden. Da das Gesetzgebungsverfahren noch läuft, können sich einzelne Aspekte in den kommenden Monaten noch ändern.

Was ändert sich für Arbeitnehmer?

Grundsätzlich gilt: Die fünf Durchführungswege der bAV bleiben bestehen und können auch weiterhin angeboten werden. Bestehende Verträge können von den Arbeitnehmern unverändert weitergeführt werden und auch Arbeitnehmer, die bereits jetzt eine Betriebsrente aufbauen, profitieren von den Änderungen.

Das Sozialpartnermodell als Erweiterung der bAV-Welt soll nicht allen Arbeitgebern offen stehen. Vielmehr ist eine Teilnahme am Sozialpartnermodell nur Arbeitgebern möglich, die entweder der Tarifbindung unterliegen oder die Anwendung der einschlägigen Tarifverträge individuell vereinbaren.

**Ihre Allianz verfolgt die aktuellen Entwicklungen
und hält Sie auf dem neuesten Stand.**

Kommen Sie gerne auf uns zu!